

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

31. Dez

Nr. 18 München, den 29. Dezember 1965

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1965	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	357
23. 12. 1965	Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO)	357
23. 12. 1965	Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags	358
23. 12. 1965	Fünftes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz)	361
23. 12. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	365
2. 12. 1965	Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern	365
6. 12. 1965	Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung und die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten	366
9. 12. 1965	Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV)	367
9. 12. 1965	Erste Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (1. FoGDV) — Gemeindegewaldverordnung —	369
9. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (2. FoGDV)	374
10. 12. 1965	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	375
13. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung	375
21. 12. 1965	Verordnung über die Übertragung von Geschäften in Landwirtschaftssachen	377
21. 12. 1965	Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen	377
21. 12. 1965	Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes	378
21. 12. 1965	Verordnung zum Vollzug der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh und der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	378
	Hinweis	378

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Vom 23. Dezember 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) wird in Art. 60 wie folgt ergänzt:

Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„In Städten mit mehr als 1 Million Einwohnern sind Bezirksausschüsse zu bilden.“

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Bezirksausschüsse gebildet, so hat deren Zusammensetzung entsprechend dem Wahlergebnis der Stadtratswahl im jeweiligen Stadtbezirk zu erfolgen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1965.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO)

Vom 23. Dezember 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Finanzgerichte

Zu §§ 2, 3 FGO

(1) Die Finanzgerichte haben ihren Sitz in München und Nürnberg.

(2) Zuständig sind

das Finanzgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, das Finanzgericht Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

In Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten ist das Finanzgericht München ausschließlich zuständig.

Art. 2

Ernennung der Richter

Zu § 4 FGO

Die Staatsregierung ernennt die Präsidenten der Finanzgerichte; die anderen Richter werden vom Staatsminister der Finanzen ernannt.

Art. 3
Dienstaufsicht
Zu § 31 FGO

Der Staatsminister der Finanzen übt die Dienstaufsicht über die Präsidenten der Finanzgerichte aus.

Art. 4
Urkundsbeamter
Zu § 12 FGO

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes bei den Finanzgerichten.

(2) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden die Beamten auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes, die nicht-beamteten Kräfte und in Ausnahmefällen, insbesondere während ihrer Ausbildung für den Aufstieg in den mittleren Dienst, Beamte des einfachen Dienstes bei den Finanzgerichten.

(3) Die stellvertretenden Urkundsbeamten werden vom Präsidenten des Gerichts bestellt. Die Bestellung ist schriftlich vorzunehmen, sie kann auf einzelne Arten von Geschäften oder zeitlich beschränkt werden. Sie ist jederzeit widerruflich und gilt nur für die Dauer der Verwendung bei dem Gericht, dessen Präsident die Bestellung verfügt hat.

Art. 5
Finanzrechtsweg
Zu § 33 FGO

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten

1. über Abgabenangelegenheiten, soweit diese Abgaben der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden (§ 2 FVG) nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung verwaltet werden,
2. über landesrechtlich geregelte Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit der Finanzrechtsweg für die Hauptsache eröffnet ist,
3. über Kirchenumlagenangelegenheiten.

Art. 6
Zuständigkeit
Zu § 184 FGO

Ist eine Sache bei dem Inkrafttreten der FGO bei einem Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolsachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Finanzgericht Nürnberg anhängig sind, gehen auf das Finanzgericht München über.

Art. 7
Ermächtigungen

Die Staatsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Verwaltungsanweisungen.

Art. 8
Änderung
landesgesetzlicher Vorschriften

Es werden wie folgt geändert:

1. Das Gesetz über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 12. Mai 1956 (BayBS III S. 429), geändert durch das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 11. Juli 1962 (GVBl. S. 103):

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477).“

2. Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954 (BayBS II S. 653):

a) Artikel 19 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Bestimmungen des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt — Außergerichtliche Rechtsbehelfe — (§§ 228 ff.) der Abgabenordnung und die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477);“

b) Artikel 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit die Umlagen von gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch (§ 248 AO in der Fassung der FGO) und über die Beschwerde (§ 249 AO in der Fassung der FGO) der die Umlage erhebende gemeinschaftliche Steuerverband.“

3. Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148):

Dem Artikel 25 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist, findet die FGO vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) Anwendung.“

4. Die Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157):

In Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 15 wird gestrichen:

„Finanzgerichtsdirektoren⁴⁾“ und dafür eingefügt „Senatspräsidenten bei Finanzgerichten⁴⁾“

Art. 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten am 1. Januar 1966 außer Kraft, soweit nicht bereits durch die FGO außer Kraft gesetzt,

1. das Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (BayBS III S. 429) in der Fassung des Art. 81 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13);
2. die Finanzgerichtsordnung vom 22. Oktober 1948 (Bereinigte Sammlung der bayerischen Finanzverwaltungsvorschriften I S. 321).

München, den 23. Dezember 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
über die Aufwandsentschädigung
der Abgeordneten des Bayerischen Landtags
Vom 23. Dezember 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen und Unkosten Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz.

Art. 2

Der Grundbetrag beträgt 776 DM im Monat. Der Betrag ändert sich in gleichem Maße, wie sich die Beamtengrundgehälter im Durchschnitt ab 1. Januar 1966 verändern. Die Höhe des sich so ergebenden auf volle DM aufzurundenden Betrages wird vom Präsidium des Landtags festgestellt.

Art. 3

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Abgeordneten in den Monaten Oktober bis einschließlich Juli ein monatliches Tagegeldpauschale.

(2) Das Tagegeldpauschale beträgt monatlich für die Mitglieder

- a) der Ausschüsse für Eingaben und Beschwerden, für den Staatshaushalt und Finanzfragen sowie für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen 600 DM
- b) der Ausschüsse für kulturpolitische Fragen, für sozialpolitische Angelegenheiten, für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung, für Ernährung und Landwirtschaft, für Wirtschaft und Verkehr sowie der Fraktionsvorstände 450 DM
- c) der Ausschüsse für Geschäftsordnung und Wahlprüfung, für Grenzlandfragen, für Sicherheitsfragen, für Bundesangelegenheiten, des Ältestenrats und des Präsidiums 300 DM

(3) Abgeordnete, die keinem der in Absatz 2 erwähnten Ausschüsse oder Gremien angehören, erhalten ein Tagegeldpauschale von 250 DM.

(4) Soweit ein Abgeordneter mehreren der in Abs. 2 erwähnten Organe des Landtags angehört, erhöht sich sein Tagegeldpauschale für einen zusätzlichen Sitz in der Gruppe b) um 150 DM, in der Gruppe c) um 50 DM. Insgesamt darf das Tagegeldpauschale den Betrag von 600 DM im Monat nicht überschreiten.

(5) Wird durch eine Umbesetzung in den Ausschüssen für einen Abgeordneten eine andere Einstufung gemäß Absatz 2 erforderlich, so wird diese am 1. des der Umbesetzung folgenden Monats wirksam.

(6) Bei der Errichtung weiterer Ausschüsse bestimmt der Ältestenrat die Einstufung gemäß Absatz 2. Ihm obliegt auch die Umstufung, wenn sich der Umfang der Sitzungstätigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich verändert.

Art. 4

(1) Als Pflichtsitzungen gelten

- a) für alle Abgeordneten die Vollsitzungen des Landtags und die Vollsitzungen ihrer Fraktion,
- b) für die Mitglieder der Landtagsausschüsse einschließlich der Unterausschüsse die Sitzungen dieser Ausschüsse, für die Mitglieder der Kommissionen deren Sitzungen,
- c) für die Mitglieder des Präsidiums und des Ältestenrats die Sitzungen dieser Organe,
- d) für die Mitglieder der Fraktionsvorstände deren Sitzungen.

(2) Für jede Pflichtsitzung, der ein Abgeordneter fernbleibt, werden ihm vom Tagegeldpauschale 40 DM abgezogen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erhöht sich der Betrag auf 50 DM.

(3) Bleibt ein Abgeordneter einer Sitzung, die sich über den ganzen Tag erstreckt, vormittags oder nachmittags fern, ermäßigt sich der Abzugsbetrag auf die Hälfte.

(4) Der Abzug unterbleibt, wenn der Abgeordnete zur gleichen Zeit eine andere Pflichtsitzung oder eine Sitzungsvertretung wahrgenommen hat. Ferner unterbleibt der Abzug, wenn die Präsidenten infolge Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte an einer Pflichtsitzung nicht teilnehmen können. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Einem Abgeordneten, der an einer namentlichen Abstimmung nicht teilgenommen hat, werden 40 DM vom Tagegeldpauschale einbehalten, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erhöht sich der Betrag auf 50 DM.

Der Betrag kommt für einen Tag nur einmal zum Abzug.

(6) Als Entschuldigung gelten Krankheit, höhere Gewalt, Auslandsreisen, Geschäfte im Auftrag des Landtags, ehrenamtliche Tätigkeit oder gleichwertige Behinderungsgründe, wenn der Abgeordnete spätestens am zweiten Tag nach der Verhinderung den Grund für sein Fernbleiben dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt hat. Für die Fraktionssitzungen ist dem Fraktionsvorsitzenden die Verhinderung anzuzeigen.

Art. 5

(1) Vertritt ein Abgeordneter einen anderen bei einer Pflichtsitzung, so erhält er einen Tagegeldzuschlag von 40 DM. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Für denselben Tag fällt der Zuschlag nur einmal an. Erstreckt sich die Sitzung auf den ganzen Tag und nimmt der Vertreter nur einen halben Tag wahr, so wird der Zuschlag auf die Hälfte gekürzt.

(3) Der Zuschlag entfällt, wenn der Vertreter am gleichen Tag eine Pflichtsitzung wahrzunehmen hat.

Art. 6

(1) Abgeordnete, die ihren Hauptwohnsitz in einer Entfernung von mehr als 50 Eisenbahnkilometern außerhalb Münchens haben, erhalten zur Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrausgaben eine Entfernungszulage.

(2) Die Entfernungszulage beträgt monatlich bei einer Entfernung des Wohnsitzes von München

von 51 bis 100 Eisenbahnkilometern	125 DM,
von 101 bis 200 Eisenbahnkilometern	250 DM,
über 200 Eisenbahnkilometer	350 DM.

(3) Bei offensichtlichen Härten kann auf Antrag des betroffenen Abgeordneten das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die Einreihung in eine andere Entfernungsguppe vornehmen.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten keine Entfernungszulage.

Art. 7

Weitere Unkosten, die den Abgeordneten in Ausübung ihres Mandats erwachsen, werden durch einen Pauschalbetrag abgegolten, dessen Höhe das Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat festsetzt.

Art. 8

Sämtliche Zahlungen werden am Schluß eines Monats fällig.

Art. 9

(1) Abgeordnete, die in den Landtag gewählt werden, erhalten anteilmäßig die monatliche Entschädigung nach diesem Gesetz. Der Monat wird jeweils zu 30 Tagen gerechnet. Die Beträge sind auf volle DM aufzurunden.

(2) Verzichtet ein Abgeordneter auf sein Mandat oder endet es aus anderen Gründen, so erhält er für den Monat, in dem er ausscheidet, den Grundbetrag nach Art. 2 und das Unkostenpauschale nach Art. 7. Das Tagegeldpauschale und die Entfernungszulage werden nur zur Hälfte gewährt, wenn der Abgeordnete vor dem 15. eines Monats ausscheidet. Abgeordnete, die in den Bundestag gewählt werden und auf das Landtagsmandat verzichten, erhalten für den Monat, in dem sie das Bundestagsmandat angenommen haben, die Aufwandsentschädigung, das Tagegeldpauschale, die Entfernungszulage und das Unkostenpauschale anteilmäßig.

(3) Für die Zeit vom ersten Zusammentritt des Landtags (Art. 16 BV) bis zur Konstituierung der in Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgezählten Aus-

schüsse und Kommissionen erhalten die Mitglieder des Landtags ein Tagegeldpauschale in Höhe von 300 DM. Für den Monat, in dem sich die Ausschüsse konstituieren, wird das Tagegeldpauschale voll bezahlt.

(4) In dem Monat, in dem der Landtag die Tagung schließt oder in dem der Landtag aufgelöst wird, werden die Entschädigungen in voller Höhe gewährt. Für den Monat, in dem bei Beendigung der Legislaturperiode nach Schließung der Tagung oder nach Auflösung des Landtags der Landtag nicht zusammentritt, entfällt das Tagegeldpauschale.

Art. 10

Der Präsident erhält eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Grundbetrags, die Vizepräsidenten in Höhe des einfachen Grundbetrags nach Art. 2. Art. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 11

Für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestags sind, entfallen Aufwandsentschädigung, Entfernungszulage und Unkostenpauschale. Anstelle des Tagegeldpauschales erhalten sie ein Tagegeld von 40 DM pro Sitzungstag vergütet, jedoch insgesamt nicht mehr als auf den betreffenden Abgeordneten als Pauschalbetrag entfallen würde.

Art. 12

Die Mitglieder des Zwischenausschusses bzw. deren Stellvertreter (Art. 26 BV) erhalten für jede Sitzung einen Betrag von 40 DM, soweit dieser nicht durch die Gewährung eines Tagegeldpauschales abgegolten ist. Die Mitglieder des Zwischenausschusses, die nicht mehr in den Landtag gewählt wurden, erhalten bis zum Zusammentritt des neuen Landtags die Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen das Tagegeldpauschale, anteilmäßig.

Art. 13

(1) Abgeordnete, die im Auftrage des Landtags, des Präsidenten, des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses Reisen unternehmen, erhalten ein Tagegeld in Höhe von 40 DM, wenn Übernachtung erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld nach Stufe Ia des Reisekostengesetzes. Daneben werden die tatsächlich entstandenen Fahrtauslagen erstattet. Bei Auslandsreisen erhält der Abgeordnete Tagegeld nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen Stufe Ia des Reisekostengesetzes. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Reisekosten gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 werden auch den Abgeordneten erstattet, die im Auftrag einer Fraktion mit Genehmigung des Präsidenten Reisen zum Sitz der Bundesregierung unternehmen.

(3) Mitglieder des Landtags, die vom Landtag in Beiräte, Ausschüsse usw. oder zu Sonderaufträgen entsandt werden, erhalten nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten ein Tagegeld von 40 DM und Reisekosten nach Absatz 1, soweit sie diese Beträge nicht von anderen Stellen erhalten.

Art. 14

(1) Die Abzüge nach Art. 4, die Zuschläge nach Art. 5 und die Reisekosten nach Art. 13 werden vom Landtagsamt festgestellt. Soweit es sich hierbei um Fraktionssitzungen handelt, dienen die Mitteilungen der Fraktionsvorsitzenden als Grundlage.

(2) Der Abgeordnete kann sich gegen die nach Absatz 1 erfolgten Entscheidungen binnen einer Woche seit Eröffnung beim Präsidenten beschweren. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist sie dem Ältestenrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Art. 15

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, erhält er für jedes volle Jahr der Zugehörigkeit seit 1946 zum Landtag ein Übergangsgeld in Höhe eines monatlichen Grundbetrags und eines monatlichen Unkostenpauschales. Jahre, für die bereits früher vom Landtag oder vom Bayerischen Senat Übergangsgeld gewährt wurde, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Abgeordneten, die infolge ihrer Wahl in den Bundestag oder ihrer Wahl bzw. Berufung in den Bayerischen Senat aus dem Landtag ausscheiden, wird das Übergangsgeld nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag oder dem Bayerischen Senat gewährt, wenn die Landtagszugehörigkeit nicht in den Übergangsgeldregelungen des Bundestags oder des Bayerischen Senats berücksichtigt wird. Die nach bisherigem Recht erworbenen Ansprüche bleiben bestehen.

(2) Beim Ausscheiden durch Tod erhalten die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen die Beträge gemäß Absatz 1. Das Übergangsgeld kann auch nicht unterhaltsberechtigten Personen dann gewährt werden, wenn der verstorbene Abgeordnete diese ausschließlich oder überwiegend unterhalten hat. Der Präsident bestimmt nach Anhörung des Ältestenrates den Empfangsberechtigten.

Art. 16

(1) Stirbt ein Abgeordneter, dem im Sterbemonat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz zusteht, so erhalten seine Erben die für den Sterbemonat fälligen Bezüge.

(2) Der Präsident bestimmt nach Anhörung des Ältestenrats den Empfangsberechtigten.

(3) Beim Tode eines Abgeordneten, dem im Sterbemonat Anspruch auf Aufwandsentschädigung zusteht, erhalten seine Erben die nach Art. 2 und 7 fälligen Bezüge. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige erhalten den dreifachen Betrag eines Monatsbezugs nach Art. 2 und 7. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit keine Berechtigten im Sinne des Absatzes 3 vorhanden sind, können auch sonstigen Personen auf Antrag die nachweisbaren Aufwendungen für die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung, jedoch höchstens bis zu den in Absatz 3 erwähnten Beträgen erstattet werden.

Art. 17

(1) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz kann nicht verzichtet werden.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen nach diesem Gesetz ist nicht übertragbar.

Art. 18

(1) In Härtefällen, die sich im Rahmen dieses Gesetzes ergeben, kann der Präsident im Einverständnis mit dem Ältestenrat abweichende Regelungen treffen.

(2) Der Präsident erläßt im Benehmen mit dem Ältestenrat die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (BayBSIS. 91) außer Kraft.

München, den 23. Dezember 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Fünftes Gesetz
zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungs-
bezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz)**

Vom 23. Dezember 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter und der Stellenzulagen sowie die Höchstsätze der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts der Anlagen I und III des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) und die Sätze der Zulagen nach Art. 22 Abs. 6, 7 und 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes werden

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1966 durch die Sätze der Anlage I dieses Gesetzes und
2. für die Zeit ab 1. Oktober 1966 durch die Sätze der Anlage II dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden ab 1. Ja-

nuar 1966 um vier vom Hundert erhöht. Die hiernach sich ergebenden Beträge werden ab 1. Oktober 1966 um weitere vier vom Hundert erhöht.

Art. 2

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes) erhält

1. ab 1. Januar 1966 die Fassung der Anlage III dieses Gesetzes und
2. ab 1. Oktober 1966 die Fassung der Anlage IV dieses Gesetzes.

Art. 3

An die Stelle der Grundgehälter, der ruhegehaltfähigen Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts, der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen sowie der Ortszuschläge, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, treten die Bezüge nach Art. 1 und 2.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Anlage I
zu Art. 1 Abs. 1

Grundgehaltssätze

für die Monate Januar bis September 1966

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufen												Dienstalters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13
Besoldungsordnung A															
1		353,60	367,12	380,64	394,16	407,68	421,20	434,72	448,24	461,76	475,28	488,80	—	—	13,52
2		372,32	386,88	401,44	416,—	430,56	445,12	459,68	474,24	488,80	503,36	517,92	532,48	—	14,56
3		401,44	416,—	430,56	445,12	459,68	474,24	488,80	503,36	517,92	532,48	547,04	561,60	—	14,56
4		430,56	445,12	459,68	474,24	488,80	503,36	517,92	532,48	547,04	561,60	576,16	590,72	—	14,56
5	III	448,24	463,84	479,44	495,04	510,64	526,24	541,84	557,44	573,04	588,64	604,24	619,84	635,44	15,60
6		458,64	479,44	500,24	521,04	541,84	562,64	582,44	604,24	625,04	645,84	666,64	687,44	708,24	20,80
7		538,72	561,60	584,48	607,36	630,24	653,12	676,—	698,88	721,76	744,64	767,52	790,40	813,28	22,88
8		563,68	590,72	617,76	644,80	671,84	698,88	725,92	752,96	780,—	807,04	834,08	861,12	888,16	27,04
9		640,64	668,72	696,80	724,88	752,96	781,04	809,12	837,20	865,28	893,36	921,44	949,52	977,60	28,08
10		709,28	747,76	786,24	824,72	863,20	901,68	940,16	978,64	1017,12	1055,60	1094,08	1132,56	1171,04	38,48
11	II	852,80	895,44	938,08	980,72	1023,36	1066,—	1108,64	1151,28	1193,92	1236,56	1279,20	1321,84	1364,48	42,64
11a		896,48	941,20	985,92	1030,64	1075,36	1120,08	1164,80	1209,52	1254,24	1298,96	1343,68	1388,40	1433,12	44,72
12		940,16	986,96	1033,76	1080,56	1127,36	1174,16	1220,96	1267,76	1314,56	1361,36	1408,16	1454,96	1501,76	46,80
12a		995,28	1042,08	1088,88	1135,68	1182,48	1229,28	1276,08	1322,88	1369,68	1416,48	1463,28	1510,08	1556,88	46,80
13		1051,44	1098,24	1145,04	1191,84	1238,64	1285,44	1332,24	1379,04	1425,84	1472,64	1519,44	1566,24	1613,04	46,80
13a kw		1057,68	1114,88	1172,08	1229,28	1286,48	1343,68	1400,88	1458,08	1515,28	1572,48	1629,68	1686,88	1744,08	57,20
14	Ib	1129,44	1190,80	1252,16	1313,52	1374,88	1436,24	1497,60	1558,96	1620,32	1681,68	1743,04	1804,40	1865,76	61,36
15*)		1294,80	1360,32	1425,84	1491,36	1556,88	1622,40	1687,92	1753,44	1818,96	1884,48	1950,—	2015,52	2081,04	65,52
16		1475,76	1554,80	1633,84	1712,88	1791,92	1870,96	1950,—	2029,04	2108,08	2187,12	2266,16	2345,20	2424,24	79,04

*) Der in der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag von 250,— DM wird ersetzt durch 260,— DM

Besoldungsordnung HS

1		1113,84	1168,96	1224,08	1279,20	1334,32	1389,44	1444,56	1499,68	1554,80	1609,92	1665,04	1720,16	1775,28	55,12
2	Ib	1129,44	1190,80	1252,16	1313,52	1374,88	1436,24	1497,60	1558,96	1620,32	1681,68	1743,04	1804,40	1865,76	61,36
3		1294,80	1360,32	1425,84	1491,36	1556,88	1622,40	1687,92	1753,44	1818,96	1884,48	1950,—	2015,52	2081,04	65,52
													Sondergrundgehalt bis	2424,24**) —	
4	Ia	1475,76	1554,80	1633,84	1712,88	1791,92	1870,96	1950,—	2029,04	2108,08	2187,12	2266,16	2345,20	2424,24	79,04
													Sondergrundgehalt bis	2908,88**) —	

**) Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts: bis 728,—

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	Stellenzulagen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Ib	2081,04	2500,16	2689,44	2884,96	3073,20	3267,68	3455,92	3652,48	4225,52	4609,28	5089,76		
Ia													
nach dem Stande vom 31. Dezember 1965	27,—	33,—	39,—	54,—	67,—	73,—	80,—	85,—	94,—	107,—	125,—	126,—	150,—
ab 1. Januar 1966	28,08	34,32	40,56	56,16	69,68	75,92	83,20	88,40	97,76	111,28	131,04	131,04	156,—

Zulagen nach Art. 22 Abs. 6, 7 und 9 BayBesG

nach dem Stande vom 31. Dezember 1965	60,—	33,—	27,—
ab 1. Januar 1966	62,40	34,32	28,08

Grundgehaltssätze

ab 1. Oktober 1966

Anlage II

zu Art. 1 Abs. 1

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufen												Dienstalters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Besoldungsordnung A														
1		367,76	381,82	395,88	409,94	424,—	438,06	452,12	466,18	480,24	494,30	508,36	—	14,06
2		387,25	402,39	417,53	432,67	447,81	462,95	478,09	493,23	508,37	523,51	538,65	553,79	15,14
3		417,53	432,67	447,81	462,95	478,09	493,23	508,37	523,51	538,65	553,79	568,93	584,07	15,14
4		447,81	462,95	478,09	493,23	508,37	523,51	538,65	553,79	568,93	584,07	599,21	614,35	15,14
5	III	466,22	482,44	498,66	514,88	531,10	547,32	563,54	579,76	595,98	612,20	628,42	644,64	16,22
6		477,01	498,64	520,27	541,90	563,53	585,16	606,79	628,42	650,05	671,68	693,31	714,94	21,63
7		560,34	584,13	607,92	631,71	655,50	679,29	703,08	726,87	750,66	774,45	798,24	822,03	23,79
8		586,25	614,37	642,49	670,61	698,73	726,85	754,97	783,09	811,21	839,33	867,45	895,57	28,12
9		666,32	695,52	724,72	753,92	783,12	812,32	841,52	870,72	899,92	929,12	958,32	987,52	29,20
10		737,65	777,67	817,69	857,71	897,73	937,75	977,77	1017,79	1057,81	1097,83	1137,85	1177,87	40,02
11	II	886,98	931,32	975,66	1020,—	1064,34	1108,68	1153,02	1197,36	1241,70	1286,04	1330,38	1374,72	44,34
11a		932,45	978,95	1025,45	1071,95	1118,45	1164,95	1211,45	1257,95	1304,45	1350,95	1397,45	1443,95	46,50
12		977,80	1026,47	1075,14	1123,81	1172,48	1221,15	1269,82	1318,49	1367,16	1415,83	1464,50	1513,17	48,67
12a		1035,12	1083,79	1132,46	1181,13	1229,80	1278,47	1327,14	1375,81	1424,48	1473,15	1521,82	1570,49	48,67
13		1093,54	1142,21	1190,88	1239,55	1288,22	1336,89	1385,56	1434,23	1482,90	1531,57	1580,24	1628,91	48,67
13a kw		1100,09	1159,57	1219,05	1278,53	1338,01	1397,49	1456,97	1516,45	1575,93	1635,41	1694,89	1754,37	59,48
14	Ib	1174,68	1238,49	1302,30	1366,11	1429,92	1493,73	1557,54	1621,35	1685,16	1748,97	1812,78	1876,59	63,81
15*)		1346,61	1414,75	1482,89	1551,03	1619,17	1687,31	1755,45	1823,59	1891,73	1959,87	2028,01	2096,15	68,14
16		1534,81	1617,01	1699,21	1781,41	1863,61	1945,81	2028,01	2110,21	2192,41	2274,61	2356,81	2439,01	82,20

*) Der in der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag von 260,— DM wird ersetzt durch 270,40 DM.

Besoldungsordnung HS

1		1158,46	1215,78	1273,10	1330,42	1387,74	1445,06	1502,38	1559,70	1617,02	1674,34	1731,66	1788,98	1846,30	57,32
2	Ib	1174,68	1238,49	1302,30	1366,11	1429,92	1493,73	1557,54	1621,35	1685,16	1748,97	1812,78	1876,59	1940,40	63,81
3		1346,61	1414,75	1482,89	1551,03	1619,17	1687,31	1755,45	1823,59	1891,73	1959,87	2028,01	2096,15	2164,29	68,14
														Sondergrundgehalt bis	2521,21**)
4	Ia	1534,81	1617,01	1699,21	1781,41	1863,61	1945,81	2028,01	2110,21	2192,41	2274,61	2356,81	2439,01	2521,21	82,20
														Sondergrundgehalt bis	3025,24**)

**) Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts: bis 757,12.

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	Ib					Ia					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2164,29	2600,17	2797,02	3000,36	3196,13	3398,39	3594,16	3798,58	4394,55	4793,66	5293,36
Stellenzulagen											
nach dem Stande vom 30. September 1966	28,08	34,32	40,56	56,16	69,68	75,92	83,20	88,40	97,76	111,28	156,—
ab 1. Oktober 1966	29,21	35,70	42,19	58,42	72,47	78,96	86,53	91,94	101,68	115,74	162,24

Zulagen nach Art. 22 Abs. 6, 7 und 9 BayBesG

nach dem Stande vom 30. September 1966	62,40	34,32	28,08
ab 1. Oktober 1966	64,90	35,70	29,21

Anlage III

Zu Art. 2

Ortszuschlag

für die Monate Januar bis September 1966

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3*) (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
Ia	B 3 bis B 11, HS 4	S	277	343	370
		A	235	295	321
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	S	214	279	306
		A	180	237	263
II	A 9 bis A 12 a	S	173	229	256
		A	146	194	220
III	A 1 bis A 8	S	141	197	224
		A	118	166	192

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 34 DM,
in Ortsklasse A um je 32 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 44 DM,
in Ortsklasse A um je 42 DM.

*) Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Anlage IV

Zu Art. 2

Ortszuschlag

ab 1. Oktober 1966

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3*) (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
Ia	B 3 bis B 11, HS 4	S	288	357	387
		A	244	307	336
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	S	223	290	320
		A	187	246	275
II	A 9 bis A 12 a	S	180	238	268
		A	152	202	231
III	A 1 bis A 8	S	147	205	235
		A	123	173	202

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 37 DM,
in Ortsklasse A um je 35 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 47 DM,
in Ortsklasse A um je 45 DM.

*) Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschuß-
verordnung**

Vom 23. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamten-
gesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober
1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staats-
regierung folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über den Unterhaltszuschuß
für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdiens
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) vom
17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl.
S. 195), werden die in § 5 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 2,
§ 9 und § 10 aufgeführten Sätze wie folgt geändert:

	bisherige Sätze	neue Sätze ab	
		1. Januar 1966	1. Oktober 1966
	DM	DM	DM
in § 5 Abs. 2 (zu belassen- der Mindest- betrag)	102	107	111
	130	136	141
	185	193	201
	304	317	329
in § 7 (Grund- betrag)	221	230	240
	263	274	285
	339	353	367
	405	422	439
in § 8 Abs. 2 (Verheirate- tenszuschlag)	83	87	90
	97	101	105
	106	111	115
	120	125	130
in § 9 (Alters- zuschlag)	42 83 124	44 87 129	46 90 135
	56 110 165	59 115 172	61 119 179
	67 134 201	70 140 210	73 145 218
	81 162 242	85 169 252	88 176 262
in § 10 (Techniker- zuschlag)	150	156	163
	175	182	190

§ 2

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 der Unterhaltszuschußverordnung
erhält folgende Fassung:

„3. ledige Anwärter,

- a) denen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des
Bayerischen Besoldungsgesetzes Kinderzu-
schlag gewährt wird,
- b) denen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des
Bayerischen Besoldungsgesetzes Kinderzu-
schlag gewährt wird, wenn sie das Kind in
ihrer Wohnung aufgenommen oder auf ihre
Kosten anderweitig untergebracht haben,
- c) die in ihrer Wohnung einer anderen Person
nicht nur vorübergehend Unterhalt und Un-
terkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder
sittlich dazu verpflichtet sind oder aus ge-
sundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
München, den 23. Dezember 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Landesverordnung
zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in
den Wäldern**

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund der §§ 2, 7 und 13 des Gesetzes zum
Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom
26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach
dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die
Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBI. I
S. 94) erläßt das Bayerische Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einver-
nehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des
Innern folgende Verordnung:

§ 1

Schädliche Insekten im Sinne dieser Verordnung
sind alle im Walde oder auf sonstigen mit Wald-
bäumen bestockten Grundstücken vorkommenden In-
sekten, die zur Massenvermehrung neigen und durch
Fraß oder in anderer Weise an Waldbäumen oder
Walderzeugnissen Schaden anrichten können, nam-
entlich Nonne Kieferneule, Kiefernspanner, Eichen-
wickler, Buchenrotschwanz, Buchdrucker, Kupfer-
stecher, Großer und Kleiner Waldgärtner und Großer
Tannenborkenkäfer.

§ 2

(1) Verwaltungsakte auf Grund dieser Verordnung
werden gegenüber Eigentümern und Nutzungsberech-
tigten von Waldgrundstücken, von Walderzeugnissen
sowie von Grundstücken, auf denen Walderzeugnisse
lagern, erlassen

1. von der Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der
zuständigen unteren Forstbehörde, wenn sie sich
auf Grundstücke oder Walderzeugnisse im Bereich
nur einer Kreisverwaltungsbehörde beziehen,

2. von der Regierung auf Antrag der zuständigen
Oberforstdirektion, wenn sie sich auf Grundstücke
oder Walderzeugnisse im Bereich mehrerer Kreis-
verwaltungsbehörden beziehen; sind mehrere Regie-
rungen beteiligt, haben sie, soweit tunlich, eine
gemeinsame Bekanntmachung zu erlassen.

(2) Verwaltungsakte auf Grund dieser Verordnung
werden für sonstige mit Waldbäumen bestockte
Grundstücke von der Kreisverwaltungsbehörde auf
Antrag der zuständigen Gemeinde erlassen. Bei kreis-
freien Gemeinden entfällt der Antrag.

§ 3

(1) Die nach § 2 zum Erlaß von Verwaltungsakten
zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Ver-
waltung können zur Bekämpfung der schädlichen In-
sekten bestimmte Gebiete als von einem schädlichen
Insekt befallen oder durch ein schädliches Insekt ge-
fährdet erklären und eine Frist bestimmen, innerhalb
derer die nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen
Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

(2) Die Erklärung und Fristbestimmung sind im
Amtsblatt der zuständigen Behörde bekanntzu-
machen. Ist die zuständige Behörde eine Regierung,
so ist die Erklärung und Fristbestimmung auch im
Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4

(1) Innerhalb des nach § 3 als befallen oder gefäh-
rdet erklärten Gebietes und innerhalb der dort be-
stimmten Frist haben Eigentümer und Nutzungsbere-
chtigte von Waldgrundstücken, von sonstigen mit
Waldbäumen bestockten Grundstücken und von Wald-
erzeugnissen das schädliche Insekt sachgemäß und
wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten be-
kämpfen zu lassen.

(2) Die zuständigen Behörden der allgemeinen in-
neren Verwaltung können auf Antrag der zuständi-
gen Forstbehörde — bei sonstigen mit Waldbäumen
bestockten Grundstücken auf Antrag der Gemeinde —
die im Einzelfall anzuwendenden Verfahren, Mittel
oder Geräte bestimmen. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt ent-
sprechend.

(3) Erklärt ein Eigentümer oder Nutzungsberech-
tigter nicht innerhalb einer von der zuständigen Be-
hörde der allgemeinen inneren Verwaltung zu be-

stimmenden Frist nach Bekanntgabe des befallenen oder gefährdeten Gebietes gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde — bei sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken gegenüber der zuständigen Gemeinde — schriftlich oder zur Niederschrift, daß er die Bekämpfung selbst durchführe oder durch einen Dritten durchführen lasse, so kann die Staatsforstverwaltung — die Gemeinde — auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die Bekämpfung durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 haben die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Lagern Walderzeugnisse auf dem Grundstück eines Dritten, so hat auch dieser die Bekämpfung zu gestatten. Die Kosten werden von der zuständigen unteren Forstbehörde — von der zuständigen Gemeinde — auf die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten anteilmäßig umgelegt.

§ 5

Die sachgemäße Bekämpfung (§ 4) und die notwendigen Untersuchungen (§ 6) werden überwacht

1. bei Waldgrundstücken und Walderzeugnissen durch die zuständigen Forstbehörden (Oberforstdirektionen, unteren Forstbehörden), erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Institut für angewandte Zoologie der Forstlichen Forschungsanstalt München,
2. bei sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken durch die zuständige Gemeinde, die sich von der zuständigen unteren Forstbehörde beraten lassen kann.

§ 6

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Waldgrundstücken, von sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken, von Walderzeugnissen und von Grundstücken, auf denen Walderzeugnisse lagern, haben die zur Feststellung des Befalls oder der Gefährdung notwendigen Untersuchungen und die nach der Bekämpfung erforderliche Erfolgskontrolle zu gestatten.

(2) Die zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Waldgrundstücken, von sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken und von Walderzeugnissen verpflichten, die nach Absatz 1 notwendigen Untersuchungen selbst durchzuführen und deren Ergebnisse anzuzeigen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in Verbindung mit § 1 Nr. 1, §§ 3 und 4 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 bestraft, wenn die Zuwiderhandlung eine Straftat ist; ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

§ 8

Diese Landesverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern vom 9. Juli 1957 (GVBl. S. 144) außer Kraft; die auf Grund dieser Landesverordnung ergangenen Anordnungen der Verwaltungsbehörden bleiben jedoch weiterhin wirksam.

München, den 2. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung und die Amtsbezeichnungen der beamteten Ver- trauensärzte der bayerischen Landesversiche- rungsanstalten

Vom 6. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Es dürfen eingereicht werden:

1. Vertrauensärzte höchstens in Besoldungsgruppe A 14,
2. Leitende Ärzte von vertrauensärztlichen Dienststellen mit in der Regel zwei Planstellen für Ärzte höchstens in Besoldungsgruppe A 14 mit einer widerruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 80,— DM,
3. Leitende Ärzte von vertrauensärztlichen Dienststellen mit mindestens vier Planstellen für Ärzte und aufsichtsführende Ärzte über mehrere vertrauensärztliche Dienststellen mit insgesamt mindestens drei Planstellen für Ärzte höchstens in Besoldungsgruppe A 15,
4. Leitende Ärzte von vertrauensärztlichen Dienststellen mit mindestens zwanzig Planstellen für Ärzte höchstens in Besoldungsgruppe A 15 mit einer widerruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 107,— DM,
5. Landesvertrauensärzte
 - a) als Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes mit weniger als 60 Planstellen für Ärzte höchstens in Besoldungsgruppe A 15 mit einer widerruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 150,— DM,
 - b) als Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes mit 60 und mehr Planstellen für Ärzte höchstens in Besoldungsgruppe A 16.

§ 2

(1) Für die Amtsbezeichnung der in das Beamtenverhältnis berufenen Vertrauensärzte der Landesversicherungsanstalten gelten folgende Richtlinien:
Besoldungsgruppe A 13 Medizinalrat
Besoldungsgruppe A 14 Obermedizinalrat
Besoldungsgruppe A 15 Medizinaldirektor
Besoldungsgruppe A 16 Obermedizinaldirektor

(2) Der Amtsbezeichnung soll ein Zusatz, der auf den Dienstherrn hinweist (z. B. bei der Landesversicherungsanstalt ...), angefügt werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung der Anstaltsbeamten der bayerischen Landesversicherungsanstalten vom 23. April 1959 (GVBl. S. 156),
2. die Verordnung über die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 190).

München, den 6. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und soziale Fürsorge**
Hans Schütz, Staatsminister

**Verordnung
zur Durchführung des Forststrafgesetzes
(FoStGDV)**

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Forststrafgesetzes (FoStG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 117) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Dienstabzeichen

(1) Das Dienstabzeichen im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 FoStG ist ein schildförmiges Abzeichen, gestickt oder gedruckt auf Tuchunterlage oder in Metall. Seine obere Breite beträgt 54 mm, die Länge einschließlich der 27 mm hohen Abrundung 67 mm. Die Grundfärbung des Abzeichens besteht aus weiß-blauen Rauten. Das Abzeichen wird begrenzt von einem 2 mm breiten dunkelgrünen Rand; in der Mitte ist auf den weiß-blauen Rauten ein schrägliegenes dunkelgrünes Eichenblatt mit einer silberfarbenen Eichel eingezeichnet. Am oberen Rand ist ein von einem 1 mm breiten dunkelgrünen Streifen abgetrennter 9 mm hoher Raum von den Rauten ausgespart; er trägt die 6 mm hohe Inschrift „FORSTSCHUTZ“.

(2) Das Abzeichen wird von den Forstschutzbeauftragten kraft Amtes (Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 FoStG) und von den Forstschutzbeauftragten kraft Bestätigung (Art. 26 Abs. 2 Nr. 2 FoStG) in verschiedener Ausführung getragen:

1. Im Abzeichen für den Forstschutzbeauftragten kraft Amtes ist das auf dem Rautenfeld eingezeichnete Eichenblatt einschließlich Blattstiel 45 mm lang; die Höhe der Eichel beträgt einschließlich Stiel 24 mm. Seitlich und entlang der unteren Abrundung sind in einem 6 mm hohen, von Rauten ausgesparten, durch einen 1 mm breiten dunkelgrünen Streifen abgetrennten Raum in 4 mm hoher Schrift die Worte „HILFSBEAMTER DER STAATSANWALTSCHAFT“ eingetragen (Anlage 1 Abb. 1).
2. Im Abzeichen für den Forstschutzbeauftragten kraft Bestätigung ist das auf dem Rautenfeld eingezeichnete Eichenblatt einschließlich Blattstiel 53 mm lang; die Höhe der Eichel beträgt einschließlich Stiel 28 mm. Das Rautenfeld reicht seitlich und an der unteren Abrundung bis zum 2 mm breiten dunkelgrünen Rand (Anlage 1 Abb. 2).

(3) Das Abzeichen auf Tuchunterlage ist am oberen Teil des linken Ärmels zu tragen. Es hat über den 2 mm breiten dunkelgrünen Randstreifen hinaus einen Rand zum Annähen. Das Abzeichen in Metall wird auf der Kleidung an der linken Brustseite getragen.

§ 2

Dienstausweis

(1) Der Dienstausweis im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 FoStG besteht aus einseitig schwarz bedrucktem grünen Schreibblei im Format DIN A 6. Er weist auf der linken Seite das Lichtbild des Forstschutzbeauftragten mit dem Dienstsiegel der den Ausweis ausstellenden Behörde aus. Das Dienstsiegel muß einen Teil des Lichtbildes decken. Unter dem Lichtbild trägt der Ausweis die Unterschrift des Inhabers. Die rechte Seite enthält unter dem aufgedruckten Wort „Dienstausweis“ den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Amtsbezeichnung oder den Beruf, den Wohnort und die Wohnung des Ausweisinhabers sowie die Ausfertigung der den Ausweis ausstellenden Behörde.

(2) Der Dienstausweis für den Forstschutzbeauftragten kraft Amtes enthält auf der rechten Seite im Anschluß an die Amtsbezeichnung die Bezeichnung der Behörde oder Körperschaft, bei der er in einem Dienstverhältnis steht; daran anschließend sind die Worte aufgedruckt: „Der Inhaber dieses Dienstausweises ist gem. V. vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 237) Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.“ (Anlage 2 Abb. 1).

(3) Der Dienstausweis für den Forstschutzbeauftragten kraft Bestätigung enthält auf der rechten Seite im Anschluß an die Berufsbezeichnung die Bezeichnung des Waldbesitzers, in dessen Waldungen er den Forstschutz auszuüben hat; daran anschließend sind die Worte aufgedruckt: „Der Inhaber dieses Dienstausweises ist Forstschutzbeauftragter gem. Art. 26 Abs. 2 Nr. 2 FoStG vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 117) und hat bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.“ (Anlage 2 Abb. 2).

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Ausgabe des Dienstabzeichens und die Ausstellung des Dienstausweises ist

1. bei Forstschutzbeauftragten kraft Amtes die Behörde oder Körperschaft, bei der der Forstschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis steht;
2. bei Forstschutzbeauftragten kraft Bestätigung die Behörde, die gemäß Art. 30 Abs. 1 FoStG den Forstschutzbeauftragten bestätigt.

§ 4

Dauer der Berechtigung

(1) Die Berechtigung, das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis mit sich zu führen, endet mit dem Erlöschen der Eigenschaft eines Forstschutzbeauftragten.

(2) Dienstabzeichen und Dienstausweis sind an die nach § 3 zuständige Stelle zurückzugeben.

§ 5

Kosten

Die Kosten für die Beschaffung von Dienstabzeichen und Dienstausweis trägt:

1. für Forstschutzbeauftragte kraft Amtes der Dienstherr;
2. für Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung der Waldbesitzer, der die Bestätigung des Forstschutzbeauftragten beantragt hat (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FoStG).

§ 6

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
München, den 9. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Anlage 1



Abb. 1



Abb. 2

Anlage 2

<p style="text-align: center;">Raum für Lichtbild</p> <p style="text-align: center;">Dienstsiegel muß einen Teil des Lichtbildes decken</p> <p style="text-align: center; margin-top: 100px;">Unterschrift des Inhabers</p> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">.....</p>	<p>Dienstausweis</p> <p>für Herrn</p> <p style="text-align: center;">..... Vor- und Zuname</p> <p>geb. am in</p> <p style="text-align: center;">..... Amtsbezeichnung</p> <p>bei</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises ist gem. V. v. 18. 10. 1960 (GVBl. S. 237) Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.</p> <p>Wohnung: (Wohnort, Straße, Hs.-Nr.)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: right;">den 19.... Fertigung der Behörde</p>
--	--

Abb. 1

<p style="text-align: center;">Raum für Lichtbild</p> <p style="text-align: center;">Dienstsiegel muß einen Teil des Lichtbildes decken</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Inhabers</p> <p style="text-align: center;">.....</p>	<p style="text-align: center;">Dienstausweis</p> <p>für Herrn</p> <p style="text-align: center;">..... Vor- und Zuname</p> <p>geb. am in</p> <p style="text-align: center;">..... Berufsbezeichnung</p> <p>bei</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises ist Forstschutzbeauftragter gem. Art. 26 Abs. 2 Nr. 2 FoStG vom 9.7.1965 (GVBl. S. 117) und hat bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten</p> <p>Wohnung (Wohnort, Straße, Hs.-Nr.)</p> <p style="text-align: right;">..... den 19..... Fertigung der Behörde</p>
--	--

Abb. 2

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Forstgesetzes
— Gemeindevaldverordnung — (1. FoGDV)**

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 16 des Forstgesetzes (FoG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Mitwirkung der Forstbehörden bei der Rechtsaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeindevaldungen

- § 1 Umfang der Mitwirkung
- § 2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Wahrnehmung von Aufgaben bei den Forstbehörden

Zweiter Teil

Aufstellung und Inhalt der Wirtschaftspläne

- § 3 Verpflichtung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Ausnahmen
- § 4 Erstellung der Wirtschaftspläne durch Sachverständige
- § 5 Grundlagenniederschrift
- § 6 Inhalt der Wirtschaftspläne
- § 7 Laufzeit der Wirtschaftspläne, Zwischenrevision
- § 8 Erneuerung der Wirtschaftspläne
- § 9 Ersatzvornahme
- § 10 Überleitung laufender Wirtschaftspläne

Dritter Teil

Das Genehmigungsverfahren für die Wirtschaftspläne

- § 11 Vorlage der Wirtschaftspläne
- § 12 Behandlung der Wirtschaftspläne bei der Rechtsaufsichtsbehörde

- § 13 Wirkung der Genehmigung des Wirtschaftsplans
- § 14 Abweichungen vom Wirtschaftsplan
- § 15 Änderungen des Wirtschaftsplans

Vierter Teil

Waldbeschreibungen

- § 16 Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftspläne
- § 17 Inhalt der Waldbeschreibungen

Fünfter Teil

Aufstellung und Vorlage der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen

- § 18 Zweck der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen
- § 19 Die jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen im einzelnen
- § 20 Inhalt der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen
- § 21 Behandlung der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen in Fällen, in denen die Gemeinde einen Betriebsleiter angestellt hat
- § 22 Behandlung der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen in Fällen, in denen das staatliche Forstamt die Betriebsleitung übernommen hat
- § 23 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage jährlicher Betriebspläne und Betriebsnachweisungen

Sechster Teil

Anstellung und Mindestaufgaben des Forstbetriebsleiters

- § 24 Anstellung des Forstbetriebsleiters
- § 25 Ausnahmen vom Betriebsleitungsgebot
- § 26 Mindestaufgaben des Forstbetriebsleiters
- § 27 Betriebsleitung durch das staatliche Forstamt
- § 28 Ersatzvornahme

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

- § 29 Anwendung der Vorschriften des Ersten mit Sechsten Teils auf Körperschafts- und Stiftungswaldungen
- § 30 Räumlicher Geltungsbereich
- § 31 Inkrafttreten der Verordnung; Aufhebung von Vorschriften

Erster Teil**Mitwirkung der Forstbehörden bei der Rechtsaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen****§ 1****Umfang der Mitwirkung**

(1) Gemäß Art. 6 Abs. 2 FoG wirken die Forstbehörden bei der Rechtsaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen mit. In Erfüllung dieser Aufgabe haben die Forstbehörden darüber zu wachen, daß die Gemeinden den sich aus den Art. 6 bis 13 FoG ergebenden Verpflichtungen nachkommen. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FoG, wonach die Gemeinden gehalten sind, ihre Waldungen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und hierbei die Wohlfahrtswirkungen und die Sozialfunktion des Waldes zu sichern sowie die Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern.

(2) Treten Mängel in der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen auf und ist ein Hinweis nach Art. 12 Satz 1 FoG veranlaßt, so soll der Hinweis Angaben über die Mittel und Wege zur Beseitigung der Mängel enthalten. Die Forstbehörden haben darüber hinaus auf Verlangen bei der Beseitigung der Mängel beratend mitzuwirken. Die Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde soll auf Fälle beschränkt bleiben, in denen Bemühungen der Forstbehörde, im gütlichen Benehmen mit der Gemeinde eine Beseitigung der Mängel zu erreichen, erfolglos geblieben sind und weitere Bemühungen keinen Erfolg versprechen.

(3) Um den zuständigen Forstbehörden die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsaufgaben zu ermöglichen, haben die Beamten der staatlichen Forstämter alle in ihrem Dienstbezirk liegenden Gemeindewaldungen regelmäßig zu begehen. Für die Waldungen der Universität Würzburg erfüllt das Universitätsforstamt Sailershausen die hiernach den staatlichen Forstämtern obliegenden Aufgaben.

§ 2**Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Wahrnehmung von Aufgaben bei den Forstbehörden**

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Forstbehörden im Vollzug der Artikel 6 bis 14 FoG und dieser Verordnung bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 3 FoG.

(2) Örtlich zuständig ist die Forstbehörde, in deren Amtsbezirk die Gemeinde liegt; erstreckt sich das Gebiet einer Gemeinde über den Amtsbezirk mehrerer Forstbehörden, so ist die Forstbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk sich der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet. Liegen die Waldungen einer Gemeinde ganz oder teilweise im Amtsbezirk einer anderen als der nach Satz 1 zuständigen Forstbehörde, so hat die untere Forstbehörde, in deren Amtsbezirk sich die Waldungen befinden, die nach Satz 1 zuständige Forstbehörde unbeschadet § 1 Abs. 3 auf Verlangen bei Erfüllung der Aufsichtsaufgaben nach Art. 6 bis 13 des Forstgesetzes und dieser Verordnung zu unterstützen.

(3) Abweichend von Absatz 2 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Forstbehörde nach der Lage der Waldungen, wenn eine kreisangehörige Gemeinde im Amtsbezirk der nach Absatz 2 zuständigen Forstbehörde keinen Wald besitzt und ihr Wald ausschließlich im Amtsbezirk einer anderen unteren Forstbehörde liegt.

Zweiter Teil**Aufstellung und Inhalt der Wirtschaftspläne****§ 3****Verpflichtung zur****Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Ausnahmen**

(1) Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen muß gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 FoG auf Wirt-

schaftspläne gestützt sein. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen gilt grundsätzlich für alle Gemeindewaldungen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörden können unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 FoG Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung der Wirtschaftspläne zulassen. Anträge auf Freistellung von der Wirtschaftsplanpflicht sind mit einer Begründung versehen bei der zuständigen Forstbehörde einzureichen, die die Anträge mit einer gutachtlichen Äußerung an die Rechtsaufsichtsbehörde weiterleitet.

(3) Bei Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 FoG vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. In Grenzfällen sind die Lage und Form des Gemeindewaldes, die von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkungen, seine Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung und für den Natur- und Landschaftsschutz angemessen mit zu berücksichtigen.

(4) Waldungen, die sich zu einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht eignen, sind insbesondere ertragsarme Waldungen, deren Zustand nicht durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen verbessert werden kann (z. B. Waldungen auf besonders armen, nicht verbesserungsfähigen Standorten), Waldungen mit extrem ungünstiger Flächenform oder Waldungen, bei denen aus anderen Gründen eine rationelle Waldbewirtschaftung unmöglich ist (z. B. Waldungen mit besonders starker Belastung mit Weiderechten für die Dauer der tatsächlichen Ausübung der Rechtsweide). Als ertragsarme Waldungen in diesem Sinn können ohne weiteres Waldungen gelten, deren Ertragsvermögen 1 Festmeter Holzmasse je Jahr und Hektar nicht übersteigt.

(5) Gemeindewaldungen, in denen alljährliche Nutzungen nicht möglich sind (aussetzende Betriebe), sind nicht von vornherein als Waldungen anzusehen, die einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht fähig sind.

(6) Als kleinere Waldungen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 FoG können ohne weitere Prüfung solche mit einer geringeren Flächengröße als 5 Hektar gelten. Dabei sind alle Waldungen in Betracht zu ziehen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt werden können und für die ein gemeinsamer Wirtschaftsplan aufgestellt werden kann.

(7) Ertrag im Sinne des Art. 7 Abs. 4 FoG ist nicht der Geld- sondern der Holztertrag. Bei Prüfung der Ertragsverhältnisse ist neben der augenblicklichen Ertragslage die Ertragsfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, durch Änderung der Betriebsart (z. B. durch Überführung oder Umwandlung von Nieder- oder Mittelwald in Hochwald), durch Wechsel der Holzarten, durch Düngung und ähnliche Maßnahmen eine Verbesserung der Ertragsverhältnisse zu erreichen, angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die geringe Flächengröße oder der geringe Ertrag allein begründen keinen Anspruch auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen.

§ 4**Erstellung der Wirtschaftspläne durch Sachverständige**

Die Gemeinden sind gehalten, mit der Erstellung der Wirtschaftspläne nur befähigte und mit Forsteinrichtungsarbeiten vertraute Sachverständige zu beauftragen. Als befähigt kann im allgemeinen gelten, wer die forstliche Hochschulabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt und mindestens 6 Monate bei der Forsteinrichtung in einem staatlichen Forstamt oder in einem vergleichbaren Forstbetrieb mitgearbeitet hat, oder wer sich durch langdauernde praktische Tätigkeit die für die Erstellung von Wirtschaftsplänen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten an-

geeignet hat. Die Forstbehörden haben die Gemeinden bei der Auswahl der Sachverständigen zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Grundlagenniederschrift

(1) Vor Erstellung des Wirtschaftsplanes hat der Sachverständige die Grundzüge der künftigen Wirtschaft in einer Niederschrift darzustellen. Zweck der Grundlagenniederschrift ist es, von vornherein sicherzustellen, daß der Wirtschaftsplan entsprechend den Grundsätzen des Art. 6 Abs. 1 FoG erstellt wird. Die Gemeinde und die Forstbehörde sollen die Grundlagenniederschrift mit dem Sachverständigen im Rahmen einer Waldbesichtigung erörtern. Zweckmäßig wird dabei auch die Ausgestaltung des Wirtschaftsplans (notwendige Bestandteile) festgelegt. Der Sachverständige hat die Grundlagenniederschrift der Gemeinde und der Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen. Bei Waldungen unter 20 Hektar Größe kann die Grundlagenniederschrift durch eine Besprechung ersetzt werden, an der der Sachverständige, der Forstbetriebsleiter und ein Vertreter der Gemeinde teilnehmen.

(2) Können sich die Gemeinde, der Sachverständige und die Forstbehörde nicht einigen, so leitet die Forstbehörde die Grundlagenniederschrift und die Stellungnahmen der Beteiligten der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung zu.

§ 6

Inhalt der Wirtschaftspläne

(1) Die Wirtschaftspläne sind in der Regel im Inhalt an die jeweils im Bereich der Bayerischen Staatsforstverwaltung gültige Forsteinrichtungsanweisung auf der Grundlage der Niederschrift nach § 5 Abs. 1 zu erstellen. Die Ausführlichkeit des Wirtschaftsplans hat sich nach der Größe und der Bedeutung des Gemeindewaldes zu richten. Der Wirtschaftsplan muß jedoch enthalten: Angaben über den Flächenstand unter Benennung der Flurstücksnummern und Belastungen, den Waldzustand (z. B. Betriebsart, Holzartenanteile nach Altersklassen, Ertragsklasse, Bestockungsgrad, Vorrat und jährlicher Zuwachs), die Wirtschafts- und Betriebsziele, die Wirtschaftsmaßnahmen in den einzelnen Beständen sowie einen Jahreshiebsatz, an dessen Stelle in aussetzenden Betrieben ein Hiebsatz für ein Jahrzehnt treten kann. Außerdem ist stets eine Wirtschaftskarte in Form einer Nutzungs- oder Altersklassenkarte als Teil des Wirtschaftsplans zu fertigen.

(2) Anstelle des in der jeweils gültigen Forsteinrichtungsanweisung für die bayerischen Staatswälder vorgesehenen Forsteinrichtungsverfahrens Absatz 1 Satz 1) kann ein anderes Verfahren angewendet werden, wenn der Waldaufbau oder die vorgesehene künftige Bewirtschaftung des Waldes dies erfordern. Beabsichtigt der Sachverständige (§ 4) den Wirtschaftsplan nach einem grundsätzlich anderen Verfahren als dem in der Forsteinrichtungsanweisung für die bayerischen Staatswälder vorgeschriebenen zu erstellen, so hat er dies in der Grundlagenniederschrift (§ 5) festzuhalten und zu begründen.

§ 7

Laufzeit der Wirtschaftspläne, Zwischenrevision

(1) Die Laufzeit der Wirtschaftspläne darf 20 Jahre nicht überschreiten; sie ist unbeschadet der Abgrenzung des Forstwirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr abzustellen.

(2) Beträgt die Laufzeit des Wirtschaftsplans 20 Jahre, so hat die Gemeinde 10 Jahre nach Beginn der Laufzeit eine Überprüfung und ggf. Ergänzung des Wirtschaftsplans durch einen Sachverständigen (§ 4) vornehmen zu lassen (Zwischenrevision). Anlässlich der Zwischenrevision ist stets der Hiebsatz auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen. Führt die Überprüfung des Wirtschaftsplans zu dem Ergebnis, daß

dieser den Erfordernissen der Wirtschaft dem Grundsatz nach nicht mehr Rechnung trägt und auch nicht mehr ergänzt werden kann, ist ein neuer Wirtschaftsplan zu fertigen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann der Gemeinde auf Antrag die Durchführung einer Zwischenrevision erlassen, wenn die Forstbehörde bestätigt, daß Änderungen oder Ergänzungen des Wirtschaftsplans nicht erforderlich sind.

§ 8

Erneuerung der Wirtschaftspläne

(1) Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Wirtschaftsplans hat die Forstbehörde die Gemeinde auf ihre Verpflichtung zur Erstellung eines neuen Wirtschaftsplans hinzuweisen.

(2) Der neue Wirtschaftsplan muß spätestens zu Beginn des auf den Ablauf des alten Wirtschaftsplans folgenden Jahres fertiggestellt und bis 1. September dieses Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Forstbehörde vor dem Ende der Laufzeit des genehmigten Wirtschaftsplans die Neufertigung oder Änderung eines Wirtschaftsplans anordnen, wenn

- bedeutende Veränderungen im Besitzstand eingetreten sind;
- der Zustand des Gemeindewaldes durch Naturereignisse oder aus anderen Gründen in nicht vorhersehbarer Weise erheblich verändert wurde;
- der Wirtschaftsplan aus sonstigen Gründen als Grundlage für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes nicht mehr geeignet erscheint.

§ 9

Ersatzvornahme

(1) Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Erstellung eines Wirtschaftsplans nicht nach, so setzt die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde hierfür eine Frist. Läßt die Gemeinde innerhalb dieser Frist keinen Wirtschaftsplan erstellen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Forstbehörde einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Wirtschaftsplans auf Kosten der Gemeinde.

(2) Bis zur Fertigstellung dieses Wirtschaftsplans kann die Rechtsaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Forstbehörde das Ausmaß der zulässigen Nutzungen im Gemeindewald festsetzen.

§ 10

Überleitung laufender Wirtschaftspläne

§ 6 und § 7 Abs. 1 gelten nicht für Wirtschaftspläne, die vor dem 31. Dezember 1965 gefertigt worden sind. Diese Wirtschaftspläne treten mit Ablauf der darin festgesetzten Geltungsdauer, spätestens jedoch am 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Dritter Teil

Das Genehmigungsverfahren für die Wirtschaftspläne

§ 11

Vorlage der Wirtschaftspläne

Die Gemeinde hat den vom Sachverständigen erstellten und unterzeichneten Wirtschaftsplan der zuständigen Forstbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage kann die Gemeinde Erinnerungen gegen den Wirtschaftsplan verbinden. Die Forstbehörde leitet den Wirtschaftsplan mit der Äußerung der Gemeinde und ihrer eigenen gutachtlichen Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zu.

§ 12

Behandlung der Wirtschaftspläne bei der Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Bestehen keine erheblichen Bedenken gegen den Wirtschaftsplan, so wird dieser von der Rechts-

aufsichtsbehörde mit den etwa veranlaßten Bedingungen und Auflagen genehmigt und der Gemeinde zurückgeleitet. Die zuständige Forstbehörde erhält Abdruck des Genehmigungsbescheids.

(2) Weist der Wirtschaftsplan erhebliche Mängel auf, so kann ihn die Rechtsaufsichtsbehörde zur Neufertigung, Änderung oder Ergänzung an die Gemeinde zurückgeben und gleichzeitig eine Frist für die Vorlage eines neuen oder die Wiedervorlage des geänderten oder ergänzten Wirtschaftsplans setzen. Für die Neu- bzw. Wiedervorlage gilt § 11 entsprechend.

(3) Solange ein Genehmigungsbescheid der Rechtsaufsichtsbehörde nicht ergangen ist, ist der Gemeindegewald nach dem zur Genehmigung vorgelegten Wirtschaftsplan zu bewirtschaften.

(4) Die Forstbehörde und der Betriebsleiter (Art. 8 FoG) erhalten von der Gemeinde je eine Abschrift des genehmigten Wirtschaftsplans, der Betriebsleiter außerdem eine Abschrift des Genehmigungsbescheids. Ist die Betriebsleitung gemäß Art. 9 FoG dem staatlichen Forstamt übertragen, so erhält dieses eine zusätzliche Wirtschaftskarte.

§ 13

Wirkung der Genehmigung des Wirtschaftsplans

Mit der Genehmigung tritt der Wirtschaftsplan in Kraft. Er bildet von diesem Zeitpunkt an die Grundlage für die Bewirtschaftung des Gemeindegewaldes. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die nicht durch äußere Umstände erzwungen werden, sind nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zulässig (§ 14).

§ 14

Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Erweist es sich, daß der Wirtschaftsplan aus nicht vorhergesehenen Gründen vorübergehend nicht oder nicht vollständig vollzogen werden kann oder erfordern besondere Bedürfnisse der Gemeinde vom Wirtschaftsplan abweichende Maßnahmen, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde Abweichungen vom Wirtschaftsplan genehmigen.

(2) Anträgen auf Überschreitung des Hiebsatzes (Übernutzungen) soll nur dann stattgegeben werden, wenn die Übernutzungen in den noch verbleibenden Jahren der Laufzeit des Wirtschaftsplans wieder eingespart werden können.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind zu begründen und von der Gemeinde der Forstbehörde vorzulegen, die sie mit gutachtlicher Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde weiterleitet.

§ 15

Änderungen des Wirtschaftsplans

(1) Treten während der Laufzeit des Wirtschaftsplans Umstände ein (z. B. durch Naturkatastrophen, Schädlingskalamitäten), die für den Rest der Laufzeit eine Bewirtschaftung des Gemeindegewaldes nach dem Wirtschaftsplan unmöglich machen oder erheblich erschweren, oder haben sich seit Beginn der Laufzeit die Bedürfnisse der Gemeinde so sehr verändert, daß ihr eine Bewirtschaftung des Gemeindegewaldes nach den Grundsätzen des Wirtschaftsplans nicht mehr zugemutet werden kann, so kann dieser auf Antrag der Gemeinde von der Rechtsaufsichtsbehörde abgeändert werden.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für Änderungen des Wirtschaftsplans, die auf Grund des Ergebnisses der Zwischenrevision (§ 7 Abs. 2) erforderlich werden, gelten § 8 Abs. 2 und §§ 11 bis 13 entsprechend.

Vierter Teil

Waldbeschreibungen

§ 16

Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftspläne

Die §§ 4, 7 Abs. 1, §§ 8, 9 und 11 Sätze 1 und 2 gelten für die nach Art. 7 Abs. 5 FoG anstelle von

Wirtschaftsplänen zu erstellenden Waldbeschreibungen entsprechend. Wenn die Forstbehörde eine Änderung der Waldbeschreibung für notwendig erachtet, die Gemeinde jedoch diese Änderung nicht herbeiführt, so bringt die Forstbehörde den Sachverhalt der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis und schlägt etwa veranlaßte Maßnahmen vor.

§ 17

Inhalt der Waldbeschreibungen

(1) Die Waldbeschreibungen müssen mindestens enthalten: Angaben über die Größe (Flurstücksnummern) und Lage des Gemeindegewaldes, über die Betriebsart, über die hauptsächlich vorkommenden Holzarten und deren Anteile an der Gesamtbestockung und über das Alter der Bestände. Außerdem sind die während der Laufzeit der Waldbeschreibungen notwendigen Betriebsmaßnahmen und der summarische Einschlag festzusetzen.

(2) Den Waldbeschreibungen sind Lagepläne beizufügen, aus denen die Lage des Gemeindegewaldes zu seiner Umgebung und die Lage der einzelnen Bestände hervorgeht.

(3) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für generelle Waldbeschreibungen (Wirtschaftsgutachten), die vor dem 31. Dezember 1965 gefertigt worden sind. Diese Waldbeschreibungen treten mit Ablauf der darin festgesetzten Geltungsdauer, spätestens jedoch am 31. Dezember 1985, außer Kraft.

Fünfter Teil

Aufstellung und Vorlage der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen

§ 18

Zweck der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen

Die Aufstellung von jährlichen Betriebsplänen (sog. Betriebsanträgen) hat den Zweck, die Wirtschaftsmaßnahmen im einzelnen mit dem Wirtschaftsplan abzustimmen. Die Betriebsnachweisungen dienen der Kontrolle darüber, ob die betrieblichen Maßnahmen den jährlichen Betriebsplänen entsprechen.

§ 19

Die jährlichen Betriebspläne und die Betriebsnachweisungen im einzelnen

(1) Jährliche Betriebspläne und Betriebsnachweisungen sind grundsätzlich für alle bedeutenderen Wirtschaftsmaßnahmen im Gemeindegewald, die im Vollzug des Wirtschaftsplans durchgeführt werden, zu erstellen. In Betracht kommen insbesondere: Fällungsantrag, Kulturantrag, Pflanzenzuchtantrag, Schädlingsbekämpfungsantrag, Wegbauantrag und Nebennutzungsanträge (z. B. für Torf- und Sandgewinnung, Waldstreunutzung) sowie die entsprechenden Nachweisungen.

(2) Regelmäßig sind Fällungs- und Kulturanträge sowie die entsprechenden Nachweisungen zu fertigen, sofern im Gemeindegewald Fällungen vorgenommen werden oder Kulturen auszuführen sind. Mit der Fällungsnachweisung ist eine fortlaufende Abgleichung des tatsächlichen Einschlags mit dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Hiebsatz zu verbinden.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Vorschlag der Forstbehörde die Aufstellung und Vorlage bestimmter Betriebspläne und der dazugehörigen Nachweisungen anordnen.

§ 20

Inhalt der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen

(1) Die jährlichen Betriebspläne haben alle für die Beurteilung der Betriebsmaßnahmen wesentlichen Angaben zu enthalten. Der Fällungsantrag muß die

vorgesehenen Hiebe einzeln ausweisen; für jeden Hieb sind anzugeben: Hiebsort, Art der Nutzung (entsprechend der Gliederung im Wirtschaftsplan), kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme, geschätzter Holzanfall, Nutzungsfläche. Im Kultur-antrag sind für die einzelnen Waldorte die Kulturmaßnahmen (Neukulturen, Nachbesserungen und Ansaaten mit Angabe der Flächen und der benötigten Pflanzen- und Samenmengen, ferner Entwässerungen, Bodenbearbeitungen, Zäunungen u. ä.) unter Ansatz der Kosten vorzutragen.

(2) Die Betriebsnachweisungen sind nach dem Schema der einschlägigen jährlichen Betriebspläne zu gliedern. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, inwieweit die Ausführung der Maßnahmen der Planung entspricht.

(3) Die Fällungsnachweisungen sind auf der Grundlage der Holzaufnahmelisten (Nummernbücher) zu erstellen. Das Nummernbuch weist den gesamten Holzanfall eines Hiebes, aufgliedert nach Holzsorten und Klassen, stückweise aus. Die Zusammenfassung des in den Nummernbüchern ausgewiesenen Holzanfalls muß — soweit nicht Materialreste vorhanden sind — mit den den gebuchten Holzgeldeinnahmen zugrunde liegenden Holz-mengen übereinstimmen. Die in den übrigen Betriebsnachweisungen eingetragenen Ausgaben müssen sich mit den entsprechenden in der gemeindlichen Jahresrechnung vorgetragenen Ausgaben decken.

§ 21

Behandlung der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen in Fällen, in denen die Gemeinde einen Betriebsleiter angestellt hat

(1) Die jährlichen Betriebspläne sind von der Gemeinde in doppelter Ausfertigung der Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen und zwar der Fällungsantrag für Betriebe mit Sommerfällung zum 1. März des Wirtschaftsjahres, der Fällungsantrag für Betriebe mit Winterfällung und alle übrigen Betriebsanträge zum 1. September des dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres.

(2) Bestehen gegen die Betriebspläne keine Bedenken, so gibt die Forstbehörde je eine Ausfertigung der Betriebspläne mit einem Sichtvermerk der Gemeinde zum Vollzug zurück, die zweite Ausfertigung der Betriebspläne verbleibt bei der Forstbehörde. Werden von der Forstbehörde Erinnerungen gegen die Betriebspläne erhoben, über die eine Einigung mit der Gemeinde nicht erzielt werden kann, so bringt die Forstbehörde den Sachverhalt der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis und schlägt etwa veranlaßte Maßnahmen vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet die Forstbehörde darüber, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(3) Die Betriebsnachweisungen sind von der Gemeinde mit einer Durchschrift jeweils zum 1. Mai des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres der Forstbehörde vorzulegen. Die Betriebsnachweisungen gehen nach Prüfung an die Gemeinde zurück, die Durchschriften verbleiben bei der Forstbehörde. Die Gemeinde hat auf den Betriebsnachweisungen zu vermerken, daß die Vorträge in den Betriebsnachweisungen mit der gemeindlichen Jahresrechnung übereinstimmen (§ 20 Abs. 3).

(4) Weichen die Betriebsnachweisungen ohne Grund erheblich von den Betriebsplänen ab, so veranlaßt die Forstbehörde das Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 22

Behandlung der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen in Fällen, in denen das staatliche Forstamt die Betriebsleitung übernommen hat

Hat das staatliche Forstamt die Betriebsleitung im Gemeindewald übernommen (Art. 9 FoG), werden die Betriebspläne vom staatlichen Forstamt aufgestellt und der Gemeinde zur Anerkennung oder Erinnerungsabgabe zugeleitet. Können sich die Ge-

meinde und das staatliche Forstamt nicht einigen, entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder des Forstamts die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Betriebsnachweisungen werden vom Forstamt gefertigt. Bei der Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen können gemeindliche Forstbedienstete entsprechend ihrer fachlichen Ausbildung herangezogen werden. Die Gemeinde erhält vom Forstamt Zweitschrift der jährlichen Betriebspläne und der Betriebsnachweisungen. § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage jährlicher Betriebspläne und Betriebsnachweisungen

Zur Aufstellung und Vorlage jährlicher Betriebspläne und Betriebsnachweisungen sind diejenigen Gemeinden nicht verpflichtet, für die die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen vom Wirtschaftsplangebote (Art. 7 Abs. 4 FoG) genehmigt hat. In diesen Fällen haben die Gemeinden Fällungen, die innerhalb eines Jahres mehr als ein Drittel des in der Waldbeschreibung festgesetzten summarischen Einschlags umfassen sollen, mindestens 4 Wochen vor Einschlagsbeginn der Forstbehörde anzuzeigen. Außerdem haben die Gemeinden Aufschreibungen über alle Fällungen zu führen und diese der Forstbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Sechster Teil

Anstellung und Mindestaufgaben des Forstbetriebsleiters

§ 24

Anstellung des Forstbetriebsleiters

(1) Als Forstbetriebsleiter können nur solche Personen angestellt werden, die den Nachweis erbringen, daß sie die Große Forstliche Staatsprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder des ehemaligen Deutschen Reiches bestanden haben. Die als Forstbetriebsleiter anzustellenden Personen müssen in der Lage sein, die Mindestaufgaben nach § 26 Abs. 1 zu erfüllen. Die Anstellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Forstbehörde anzuzeigen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Vorlage der Befähigungsnachweise des Forstbetriebsleiters verlangen.

(2) Auf Verlangen haben die Forstbehörden die Gemeinden bei der Auswahl des Forstbetriebsleiters zu beraten.

§ 25

Ausnahmen vom Betriebsleitungsgebot

(1) Auf Antrag der Gemeinde kann die Rechtsaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 10 FoG Ausnahmen vom Betriebsleitungsgebot (Art. 8, 9 FoG) zulassen.

(2) § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 26

Mindestaufgaben des Forstbetriebsleiters

(1) Dem Forstbetriebsleiter obliegt die technische Leitung der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes; er ist der Gemeinde gegenüber für die sachgemäße Betriebsführung verantwortlich. Die Mindestaufgaben des Forstbetriebsleiters sind:

1. die Fertigung der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen;
2. die Auszeichnung aller bedeutenderen Hiebe, insbesondere der Endnutzungshiebe und die Aufsicht über die Auszeichnung der übrigen Hiebe;
3. die Erteilung notwendiger Richtlinien für die Fällung, Aushaltung und Bringung des Holzes;
4. die Leitung der Fällungsarbeiten sowie der Kultur-, Wegbau- und sonstigen Betriebsmaßnahmen;
5. die Hiebsrevision d. h. die Überprüfung der Holzaushaltung auf deren Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit und die Überprüfung der Holzaufnahme auf deren Richtigkeit;

6. die Überwachung des Waldes hinsichtlich des Auftretens tierischer und pflanzlicher Forstschädlinge und die Planung und Leitung der erforderlichen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen solche Schädlinge;
7. die beratende Mitwirkung bei der Erneuerung der Wirtschaftspläne bzw. Waldbeschreibungen.

(2) Bei Gemeinden mit eigenem fachlich vorgebildetem Forstpersonal hat der Forstbetriebsleiter das Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend einzusetzen. Die Verantwortung des Forstbetriebsleiters wird dadurch nicht berührt.

§ 27

Betriebsleitung durch das staatliche Forstamt

(1) Die Gemeinden können anstelle der Anstellung eigener Forstbetriebsleiter mit dem Freistaat Bayern — Forstverwaltung — vereinbaren, daß das staatliche Forstamt die Betriebsleitung gegen Entgelt übernimmt (Art. 9 FoG).

(2) Ist die Betriebsleitung dem staatlichen Forstamt übertragen, gilt § 26 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Erfüllung der einzelnen Aufgaben das staatliche Betriebspersonal gemäß den einschlägigen Dienstanweisungen für die Staatsforstbeamten und der Geschäftsanweisung für die Forstämter mitwirken kann.

(3) Sofern die Staatsforstverwaltung die Leitung des gemeindlichen Forstbetriebs übernommen hat und den Gemeinden die Anstellung des erforderlichen eigenen Betriebspersonals nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Staatsforstverwaltung auch die wichtigeren Betriebsvollzugsgeschäfte vertraglich übernehmen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen sind in den Betriebsleitungsvertrag aufzunehmen.

(4) Die Vereinbarungen sind mit dem Forstamt abzuschließen, in dessen Amtsbezirk die Gemeinde liegt. Liegen die Waldungen der Gemeinde ganz oder teilweise im Bezirk eines anderen Forstamts, so kann der Betriebsleitungsvertrag auch mit diesem Forstamt abgeschlossen werden.

(5) Vereinbarungen, die nach dem 1. Januar 1966 abgeschlossen werden, müssen die vom Forstamt zu erbringenden Leistungen bezeichnen und Angaben über das von der Gemeinde zu leistende Entgelt sowie über die Vertragsdauer enthalten. Letztere soll mindestens 10 Jahre betragen. Das Entgelt ist nach den jeweiligen von der Staatsforstverwaltung hiefür erlassenen Richtlinien zu bemessen; es darf den der Staatsforstverwaltung tatsächlich erwachsenden Aufwand nicht überschreiten.

(6) Der Abschluß von Vereinbarungen über die Betriebsleitung durch das staatliche Forstamt ist von der Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 28

Ersatzvornahme

Unterläßt es die Gemeinde, innerhalb einer von der Rechtsaufsichtsbehörde gesetzten Frist einen Forstbetriebsleiter anzustellen (Art. 8 FoG) oder die Betriebsleitung durch Vereinbarung dem staatlichen Forstamt (Art. 9 FoG) zu übertragen, so nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Anstellung eines Forstbetriebsleiters oder die Übertragung der Betriebsleitung an das staatliche Forstamt mit Wirkung für die Gemeinde vor.

Siebenter Teil

Schlußbestimmungen

§ 29

Anwendung der Vorschriften des Ersten mit Sechsten Teils auf Körperschafts- und Stiftungswaldungen

Die Vorschriften des Ersten mit Sechsten Teils gelten für die in Art. 15 Abs. 1 FoG genannten Körper-

schaften und Stiftungen entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Stiftungen an die Stelle der Rechtsaufsichtsbehörde die Stiftungsaufsichtsbehörde tritt, sofern nicht nach Art. 35 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist.

§ 30

Räumlicher Geltungsbereich

Auf die außerhalb des Gebiets des Freistaates Bayern gelegenen Waldungen der Gemeinden und der in Art. 15 Abs. 1 FoG genannten Körperschaften und Stiftungen sind die Vorschriften dieser Verordnung insoweit nicht anzuwenden, als außerbayerisches Recht maßgebend oder diese Verordnung aus anderen Gründen nicht vollziehbar ist.

§ 31

Inkrafttreten der Verordnung;
Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Besonderen Vorschriften zum Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bzw. vom 17. Juni 1896 in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen vom 12. Mai 1897 (BayBSVELF S. 416) außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (2. FoGDV)

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 34 des Forstgesetzes (FoG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Dienstkleidung des staatlichen Forstpersonals

(1) Die mit forsthoheitlichen und forstbetrieblichen Aufgaben im Außendienst betrauten staatlichen Forstbediensteten tragen bei Ausübung ihres Dienstes eine Dienstkleidung nach Maßgabe der Dienstkleidungsvorschrift für die Angehörigen des Forstdienstes in Bayern vom 3. April 1958 (DKV 1958, LMBI. S. 45). Die übrigen staatlichen Forstbediensteten sind zum Tragen dieser Dienstkleidung berechtigt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 besteht für die Staatsforstbediensteten, die Mitglieder der Forstkleiderkasse sind, eine Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung, wenn der Dienstvorgesetzte im Einzelfalle eine entsprechende Anordnung trifft. Der Dienstvorgesetzte ist hierzu befugt, wenn das Tragen der Dienstkleidung bei geschlossenem Auftreten in der Öffentlichkeit im dienstlichen Interesse liegt.

§ 2

Dienst- oder Berufskleidung der nichtstaatlichen Forstbediensteten, Unterscheidungsmerkmale

(1) Die Forstbediensteten der Gemeinden und der in Art. 15 Abs. 1 FoG bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, die Dienstkleidung des staatlichen Forstpersonals und das zur Dienstkleidung gehörende, nach Laufbahngruppen verschieden gestaltete Dienstabzeichen (Nr. 3.1 DKV 1958) zu tragen, wenn dieses nicht auf grüner, sondern auf hellgrauer Tuchunterlage angebracht ist;

Forstbedienstete, die nicht Beamte sind, dürfen das Dienstabzeichen in der gleichen Ausführung tragen, wie die Beamten der vergleichbaren Laufbahngruppe, sofern ihre Berufsausbildung dieser Laufbahngruppe entspricht.

(2) Die übrigen nichtstaatlichen Forstbediensteten sind berechtigt als Berufskleidung die Dienstkleidung des staatlichen Forstpersonals, jedoch ohne das Dienstabzeichen, zu tragen, wenn ihre Berufsausbildung mindestens der Laufbahngruppe des mittleren Forstdienstes vergleichbar ist.

§ 3

Besonderes Dienstabzeichen und Dienstaussweis der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit (Art. 32 FoG).

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung müssen bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstaussweis mit sich führen (Art. 32 Satz 2 FoG). Als Dienstabzeichen und Dienstaussweis in diesem Sinne gelten das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis der Forstschutzbeauftragten kraft Amtes nach §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV) vom 9. Dezember 1965 (GVBl. S. 367).

§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung Vom 10. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 19), vom 29. Mai 1959 (GVBl. S. 179), vom 28. März 1961 (GVBl. S. 132), vom 21. März 1962 (GVBl. S. 45), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 34) und vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 213) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 6. Dezember 1965 Nr. I A 4 — 538 — 41/17) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 30. November 1965 Nr. 79 10 h — II/8a — 57 030) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 5 Absatz II Satz 2 werden die Worte: „Ausgleichsbetrag oder ein entsprechender“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz VI wird folgender Satz 3 angefügt: „Hierbei sind die Bestimmungen des § 39 a zu beachten.“
 - b) In Absatz VII werden die Worte: „Ausgleichsbetrag oder ein entsprechender“ gestrichen.
3. In § 14 Absatz III erhält Satz 3 folgende Fassung: „Alterszuschläge im Sinne von § 5 Absatz II Satz 2, von § 9 Absatz VII und von § 38 Absatz II Satz 2 sind nicht zuschlagsfähig.“

4. In § 24 Absatz III erhält Satz 1 folgende Fassung: „Freiwillige Mehrzahlungen sind im Rahmen des Höchstbetrages (§ 39 a) zulässig.“

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz III werden die Worte „3600 DM“ durch die Worte „4800 DM“ ersetzt.
- b) In Absatz III wird folgender Satz angefügt: „Bei Pflichtmitgliedern gilt die Jahresfrist als erfüllt, wenn seit Beginn der Pflichtmitgliedschaft Beiträge nach § 24 Abs. I Ziffer 1 oder 2 geleistet wurden.“

6. In § 38 Absatz II Satz 2 werden die Worte: „Ausgleichsbetrag oder ein entsprechender“ gestrichen.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz III Unterabsatz a erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: „In diesem Falle ist ein bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nicht zu berücksichtigender, monatlich zu zahlender Zusatzbeitrag zum Beitrag in Gruppe B zu leisten. Der Zusatzbeitrag wird für jeden Einzelfall versicherungsmathematisch errechnet.“
- b) In Absatz III Unterabsatz b werden in Satz 1 die Worte: „eines einmaligen Ausgleichsbetrages oder“ gestrichen.
- c) Absatz III letzter Satz erhält die Fassung: „Nach § 5 Absatz II und III und nach § 9 Absatz VII zu entrichtende Alterszuschläge werden durch die Überleitung nicht berührt.“

8. In die Satzung wird folgender Abschnitt 7 a eingefügt:

„7 a Begrenzung der Beiträge
§ 39 a

Die von einem Mitglied für ein Kalenderjahr geleisteten Beiträge (§ 9 Absatz I und VI und § 24), Alterszuschläge (§ 5 Absatz II, § 9 Absatz VII, § 38 Absatz II) und Zusatzbeiträge (§ 39 Absatz III a) dürfen insgesamt den jeweils zulässigen Jahreshöchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 1387 und 1388 Absatz 3 RVO (Summe der Beiträge zur Pflichtversicherung und Höherversicherung) nicht übersteigen.“

Artikel 2

Die in Artikel 1 aufgeführten Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1965

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung Vom 13. Dezember 1965

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47), des § 3a des Gesetzes über den gerichtsärztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (BayBS II S. 55), des § 11 Abs. 1 der Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379), des § 6 der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111), des § 8 der Verordnung über die Veterinärpolizeiliche Anstalt vom 5. Juni 1913 (BayBS II S. 242), des § 5 der Verordnung über die Errichtung einer Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg vom 24. August 1938 (BayBS II S. 242) und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 2. Mai 1960 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verrichtungen der Gesundheitsämter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. I und II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung der Verwaltungsbehörde führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben;“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Verrichtungen, die eine bayerische kommunale Gebietskörperschaft bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis veranlaßt, sofern nicht ein Dritter verpflichtet ist, die Gebühren und Auslagen zu entrichten.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Verrichtungen der staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten, die eine Zollbehörde bei der Einfuhr von Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken veranlaßt, sofern nicht ein Dritter verpflichtet ist, die Gebühren und Auslagen zu entrichten.“

4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für Verrichtungen und Amtshandlungen der Gesundheitsämter, die ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben beantragt.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Persönliche Gebührenbefreiung

Für die persönliche Befreiung von Verwaltungsgebühren gilt Art. 4 des Kostengesetzes.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Erstattungsfreiheit

(1) Die in § 1 genannten staatlichen Behörden und Dienststellen haben die Gebühren und Auslagen den Behörden, Dienststellen und, soweit nicht das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gilt, auch den Gerichten des Freistaates Bayern mitzuteilen. Die Beträge werden nicht erstattet. Die Landratsämter haben sie jedoch zu erstatten, sofern ein Dritter verpflichtet ist, die Gebühren und Auslagen zu entrichten.

(2) Kommunale Gebietskörperschaften haben den in § 1 genannten staatlichen Behörden und Dienststellen Gebühren und Auslagen nicht zu erstatten, die sie von anderen Behörden, Dienststellen oder Gerichten des Freistaates Bayern wieder fordern können, jedoch nicht einziehen.“

7. § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen des Gebührenschuldners außerhalb der für die Verwaltungen des Freistaates Bayern festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.“

8. Der letzte Halbsatz der Vorbemerkung zum Gebührenverzeichnis A erhält folgende Fassung:

„es gilt auch für Verrichtungen des Staatsministeriums des Innern und der Regierungen im Gesundheitswesen (z. B. Gutachten).“

9. Im Gebührenverzeichnis A erhalten die Tarifnummern 11, 12 und 13 folgende Fassung:

„11. Wird eine Verrichtung außerhalb der Dienststelle vorgenommen, so sind für die Zeit der An- und Rückreise neben der Gebühr für die Verrichtung je volle Stunde

- | | |
|---|-------|
| a) für eine wissenschaftlich vorgebildete Kraft | 10—12 |
| b) für eine wissenschaftlich nicht vorgebildete Kraft | 5—10 |
- zu berechnen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

12. a) Wahrnehmungen von Terminen vor Verwaltungsbehörden einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für jede volle Stunde Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

Die Gebühr ist für die Zeit vom Beginn der Dienstreise oder des Dienstgangs bis zum Ende der Dienstreise oder des Dienstgangs zu berechnen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

- | | |
|--|------|
| b) Akteneinsicht außerhalb des Termins zur Vorbereitung eines in dem Termin mündlich zu erstattenden oder zu erläuternden Gutachtens je volle Stunde | 8—12 |
|--|------|

13. Sind die Gebühren nach § 7 Abs. 4 zu berechnen, so werden für den Zeitaufwand je Stunde

- | | |
|---|-------|
| a) für eine wissenschaftlich vorgebildete Kraft | 12—15 |
| b) für eine wissenschaftlich nicht vorgebildete Kraft | 8—12 |

erhoben. Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Der Kostenaufwand ist nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch zu berechnen.“

10. Dem Gebührenverzeichnis A werden folgende Tarifnummern angefügt:

- „14. Prüfung
- | | |
|--|-------|
| a) für das Abgeben von Giftwaren einschl. Zeugnis | 10—25 |
| b) für das Abgeben von giftigen Pflanzenschutzmitteln einschließlich Zeugnis | 15“. |

11. Im Gebührenverzeichnis B erhält die Tarifnummer 14 folgende Fassung:

- „14. Blutalkoholbestimmung
- | | |
|---|------|
| a) nach dem Widmarkverfahren | 20 |
| b) nach dem Widmark- und ADH-Verfahren | 30 |
| c) Bestimmung nach b) einschl. einer zweiten Blutuntersuchung | 50“. |

12. Im Gebührenverzeichnis B wird bei der Tarifnummer 22 „und 27“ gestrichen und anstelle des Beistrichs zwischen die Zahlen 20 und 21 das Wort „und“ gesetzt.

13. Im Gebührenverzeichnis G erhält die Tarifnummer 17 folgende Fassung:

- „17. Gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Behörde angeordnete Einstellungs-, Nach- oder Wiederholungsuntersuchungen auf ansteckende oder ekelerregende Krankheiten (z. B. § 18 BSG) einschließlich Durchleuchtung oder Schirmbildaufnahme und Zeugnis
- | | |
|--|-----|
| | 5“. |
|--|-----|

14. Im Gebührenverzeichnis G werden die Tarifnummern 22, 23, 27, die Vorbemerkung vor 61 und die Tarifnummern 61 und 62 gestrichen.

15. Im Gebührenverzeichnis R wird der Tarifnummer 17 folgender Satz angefügt:
„Bei der Einfuhr von Brieftauben zum Auflaß ermäßigt sich die Gebühr um 50 vom Hundert.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Aufgehoben werden die Nummern 3, 5 bis 8 in Abschnitt IV der Bekanntmachung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 4. April 1955 (BayBS II S. 344) und §§ 6 letzter Satz und 7 der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111).

München, den 13. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Verordnung über die Übertragung von Geschäften in Landwirtschaftssachen

Vom 21. Dezember 1965

Auf Grund des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 3. Dezember 1965 (GVBl. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Geschäfte in Landwirtschaftssachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Alzenau, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Immenstadt, Schwandorf, Weiler-Lindenberg und Wertingen werden, soweit Verfahren auf Grund der Vorschriften über die Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Land in § 59 und § 63 Abs. 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes in Betracht kommen, wie folgt übertragen:

- Die Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Alzenau dem Amtsgericht Aschaffenburg,
- die Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Tölz dem Amtsgericht Miesbach,
- die Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen dem Amtsgericht Weilheim,
- die Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Immenstadt dem Amtsgericht Sonthofen,
- die Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schwandorf dem Amtsgericht Amberg,
- die Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Weiler-Lindenberg dem Amtsgericht Lindau (Bodensee) und
- die Geschäfte aus dem Bezirk des Amtsgerichts Wertingen dem Amtsgericht Dillingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
München, 21. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Ehard, Staatsminister

Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Vom 21. Dezember 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 152), auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 15 und 22 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 679) und der §§ 17 Nr. 4, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinn der §§ 6, 15 und 22 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 679), im folgenden Bundesverordnung genannt, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

(2) Zuständige Stelle nach § 19 Abs. 1 der Bundesverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind verboten.

§ 3

(1) Schafe dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Zucht- und Nutzviehverkehr nach Bayern nur verbracht werden, wenn

- durch ein amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie auf Grund einer Untersuchung innerhalb der letzten drei Monate frei von Brucellose befunden worden sind und
 - die Schafe durch dauerhafte Ohrmarken oder Tätowierung gekennzeichnet sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- Schafe aus Bayern, die vorübergehend in einem anderen Land der Bundesrepublik auf Weide waren, wenn alle Tiere der nach Bayern zurückgeführten Herde innerhalb der letzten 12 Monate auf Brucellose untersucht worden sind und die Untersuchung bei allen Tieren ein negatives Ergebnis zeigte,
 - die Durchfuhr von Schafen mit der Eisenbahn oder anderen Fahrzeugen.

(3) Schafe, die entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 nach Bayern verbracht wurden, sind, sofern sie nicht unverzüglich wieder aus Bayern weggebracht werden, auf Brucellose zu untersuchen und, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, abzusondern und amtlich zu beobachten.

(4) Die Regierung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß dadurch die Brucellose eingeschleppt wird.

§ 4

- Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen
- nicht auf Weiden verbracht, nicht an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern getränkt, nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen getrieben und nicht auf Tierschauen und Körungen verbracht,
 - nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

§ 5

Aufgehoben werden

- Abschnitt B II Nr. 9a, Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine (§§ 288a bis 288q), der

- Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153),
2. die Verordnung über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes vom 10. Juli 1956 (BayBS II S. 276), geändert durch die Landesverordnung vom 10. August 1962 (GVBl. S. 224),
 3. die Landesverordnung über die Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen vom 23. Juni 1958 (GVBl. S. 145).

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 und des § 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung
zum Vollzug der Verordnung zum Schutze
gegen die Tuberkulose des Rindes

Vom 21. Dezember 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 152), und auf Grund der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 669) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 669), im folgenden Bundes-Verordnung genannt, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Dieses ist auch zuständig, Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 der Bundes-Verordnung von dem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Bundes-Verordnung zuzulassen. Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

(2) Zuständige Stelle nach § 5 Abs. 1 der Bundes-Verordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) In den Fällen des § 3 der Bundes-Verordnung kann Geflügeltuberkulin verwendet werden.

(2) Schutz- und Heilimpfungen gegen die Tuberkulose der Rinder sind verboten. Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben, auf Tierschauen und Körungen nicht verbracht,
2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

§ 3

Wer den Verboten des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Aufgehoben werden

1. a) Abschnitt B II Nr. 12 (Tuberkulose des Rindviehs) und
 - b) Anlage E (Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose)
- der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über

den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayer. Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153),

2. die Landesverordnung über Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (Tuberkulose-schutzgebietsverordnung) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 2. März 1961 (GVBl. S. 90).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung
zum Vollzug der Verordnung über die Einfuhr
und die Durchfuhr von Klautentieren,
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von
Klautentieren, von tierischem Dünger sowie
Raufutter und Stroh und der Ausfuhr-Ver-
ordnung Rinder und Schweine (EWG)

Vom 21. Dezember 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Raufutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692) ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

(2) Das Bayerische Staatsministerium des Innern bestimmt die amtlich zugelassenen Märkte im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) — vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 715).

(3) Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

§ 2

Die §§ 6 und 7 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Hinweis

Die Bekanntmachung über Bezeichnung und Dienst-siegel der bayerischen Dienststrafgerichte vom 8. April 1953 (BayBS III S. 312) ist durch die im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung 1965 S. 564 und im Bayerischen Staatsanzeiger 1965 Nr. 48 veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. November 1965 aufgehoben worden.

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Mayer, Ministerialdirigent